



Finanz Journal **Newsletter 01|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

!!! ERRATUM !!!

Das im FJ-Newsletter vom Dez 2017 unter dem Titel „**vGA: Mietentgelt-Fremdüblichkeit vorrangig anhand v Markt- anstatt Renditemieten**“ als Erkenntnis „Ro 2016/13/0050“ v 17. 10.2017 erörterte VwGH-Judikat beruht tatsächlich auf einer ao Revision und hätte daher richtig mit der Geschäftszahl „Ra 2016/13/0050“ referenziert werden müssen. Wir bitten um Entschuldigung.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ImmoEst: Hauptwohnsitzbefreiung nicht für Zinshaus-Wohnung**

Auch wenn bei der Definition v Eigenheimen & Eigentumswohnungen in § 18(1)3 lit b EStG seit dem BudBG '11 nicht mehr die Erwähnung des WEG 2002 zu finden ist, sollte sich nach den begleitenden Materialien am Verständnis des Begriffes einer Eigentumswohnung, sofern im Inland gelegen, nichts ändern. Die mit dem Verkauf eines „Zinshauses“ - mithin eines nicht parifizierten Vermietungsobjektes - ebenfalls aufgegebene eigene Wohnung kann auch nicht anteilig begünstigt werden, wie eben erst der VwGH - mit Rückendeckung des zuvor die Befassung abgelehnt habenden VfGH - festgestellt hat. Das Höchstgericht weist zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber auch keine Eigenheime mit mehr als 2 Wohnungen als von der Begünstigung erfasst versteht. (VwGH Ra 2017/13/0002 v 22. 11. 2017)

■ Zur „Montagebefreiung“ bei überlappenden Tatbeständen

Dem FA war es ein besonderes Anliegen, dass die sog Montagebefreiung nach § 3(1)10 EStG idF vor dem AbgÄG'05 zwar auch die Exploration von Bodenschätzen im Ausland, aber nicht die Personalgestellung hierfür erfasst. Eine solche Differenzierung hatte das BFG auch tatsächlich nicht vorgenommen. Der VwGH erklärte die Amtsrevision jedoch aufgrund einer hypothetischen Rechtsfrage für unzulässig, da es konkret auf diese Differenzierung nicht ankam: Assistenzleistungen durch gestelltes Personal erfolgten iRd Errichtung v Abbauanlagen, dass zugleich (- offenbar im Rahmen eines Probebetriebes -) Abbauarbeiten erfolgten, wäre unschädlich. (VwGH Ra 2015/15/0016 v 27. 11. 2017)

■ Maßgeblichkeit der subjektiven Bilanzrichtigkeit nicht bei Rechtsirrtum

„Eine unzutreffende, wenn auch durch (Teile der) Fachliteratur und Verwaltungspraxis gestützte Rechtsansicht des Abgabepflichtigen steht einer Berichtigung der in Verkennung der Rechtslage erstellten (Steuer-)Bilanz niemals entgegen (vgl. z.B. VwGH 29.10.2003, 2000/13/0090, siehe auch Doralt et al, EStG¹⁷, § 4 Tz 129, mit weiteren Nachweisen).“ Dazu hielt der VwGH auch fest, dass sich an dem Gebot der Zurückverfolgung & Korrektur unrichtiger Bilanzansätze gem § 4(2) EStG nichts durch die Erweiterung dieser Gesetzesstelle durch das AbgÄG '12, mit dem Korrekturmöglichkeiten auch für nicht mehr steuerwirksame Bilanzjahre eingeführt wurden, geändert habe. (VwGH Ra 2016/15/0042 v 27. 11. 2017)

UMSATZSTEUER**■ Zur EUSt-Haftungnahme wg Ausbleibens einer korrekten igL**

Eine zu seltene und vor allem nicht synchron mit jeder Zollanmeldung durchgeführte UID-Abfrage kann einen Anmelder, ob nun Importeur oder Spediteur, der eine Nachsicht („Erstattung“) nach § 83 ZollR-DG beantragt, nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn eine vorgangsbezogene Vornahme der Abfragen eine ungewollte Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug nicht hätte verhindern können. Abgesehen davon ist die Nachsicht zufolge der EuGH-Rsp danach zu entscheiden, ob zumutbare Vorkehrungen gegen eine Einbeziehung in einen USt-Betrug getroffen worden sind. Ob ein vom (Unions-/)Gesetzgeber nicht beabsichtigtes Ergebnis durch die Haftungnahme einträte, ist hingegen - anders als bei Beurteilungen iRd § 236 BAO - unerheblich. Die in § 71a ZollR-DG unbedingt statuierte Haftungnahme kann daher dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden. (VwGH Ra 2017/16/0037 v 21. 11. 2017)

Arbeitszimmer für Ferienapartmentverwaltung ohne Vorsteuerabzug

Der VwGH bestätigte soeben die BFG-Abweisung einer Beschwerde, die eine Anfechtung der bisherigen Judikaturlinie zur Nichtgewerblichkeit einer Fremdenzimmer- bzw Ferienapartmentvermietung bis zu 5 Objekten bzw 10 Fremdenbetten zum Inhalt hatte. Bezweckt wurde damit, die zumindest teilweise ertrag- und umsatzstl Anerkennung für einen Dachgeschoßausbau als Rezeption und Büro zu erreichen, der aber eine Verbindung zu privaten Wohnräumen aufwies. Vor dem BFG machte der spätere Rw diverse Nebenleistungen zur kurzfristigen Vermietung zweier Garconnieren und sein professionelles Marktauftreten geltend, was einen zur Gewerblichkeit führenden Verwaltungsaufwand mit sich brächte, und dass die bisherige Rsp den geänderten Marktbedingungen (Webauftritt und online-Buchungen bzw -Buchungsanfragen, Airbnb etc) nicht mehr gerecht würde. Das BFG ließ sich von den Vorbringen nicht beeindrucken und stellte ertragstl vor allem auf das Fehlen sogar einer Frühstücksverpflegung und einer regelmäßigen täglichen Reinigung ab. Über die daraus resultierende Nichtgewerblichkeit hinaus wurde dem „Arbeitszimmer“ die Anerkennung aber auch deshalb abgesprochen, weil die fehlende räumliche Abgrenzung zum Aufteilungsverbot führt. Im vom BFG ustl für zulässig erklärten Revisionsverfahren stand das Vorsteuerabzugsrecht im Zentrum, dessen Versagung der VwGH nur bestätigen konnte, weil der Querverweis des § 12(2)2 lit a UStG auf § 20 EStG aufgrund der Beibehaltungsermächtigung unionsrechtl Deckung findet, sofern die zum 1. 1. 1995 bestehende Fassung des § 20 EStG zur Beurteilung herangezogen (und damit auf Argumentation zur später eingefügten lit d von Abs 1 Z 2 leg cit verzichtet) wird, was die Vorinstanz auch getan hat. (VwGH Ro 2017/13/0017 v 22. 11. 2017)

Anlauf-Vorsteuern für die VuV ggü Gewerbetreibenden

Zu den üblichen Voraussetzungen der Anerkennung von Vorsteuern noch vor der Vermietung, die mit dem Erfordernis der Offenkundigkeit und Zielgerichtetheit der gesetzten Vorbereitungshandlungen umschrieben werden könnten (s dazu etwa VwGH 2006/15/0175, erörtert in FJ-NL 04/'09), kommt bei der beabsichtigten Vermietung an Gewerbetreibende noch hinzu, dass auch die Absicht der Ausübung der Option in die ustl Steuerpflicht glaubhaft erscheinen muss. (VwGH Ra 2017/15/0009 v 27. 11. 2017)

Zum Leistungsort der Wettvermittlung eines Wettlokals als einheitl Leistung

Erbringt ein Wettlokalbetreiber nicht nur Leistungen iZm dem Zustandekommen von Wettverträgen mit einem Wettunternehmen im EU-Ausland, sondern auch iZm der Abwicklung der Wettverträge, wie die Ausgabe der Wettscheine, die Zahlungsentgegennahme, die Gewinnauszahlung, die Unterhaltung und Wartung der Netzwerk- und Geräteinfrastruktur, so liegt wohl eine einheitliche Leistung vor, aber keine, in der die Wettvermittlung dominiert, weil der Betreiber auch als Subunternehmer fungiert und aktive Anbahnungsbemühungen sich üblicherweise in engen Grenzen halten. Das Leistungsbündel ist daher erst nach der durch das BudBG '09, BGBl I 2009/52, herbeigeführten Rechtslage getreu dem Empfängerortprinzip des § 3a(6) UStG im Land des Wettunternehmens zu versteuern. (VwGH Ra 2017/13/0059 v 22. 11. 2017)

Übereignung behörtl erzwungener Verkehrsanbindungen gleichfalls unentgeltl iSd § 3(2) UStG

In Fortsetzung zur Rsp zu den Zlen 2009/15/0137 (s FJ-NL 03/'14, 3) und 2012/15/0163 (s FJ-NL 06/'15, 5) stellte der VwGH iR einer Revisionszurückweisung klar, dass die Übereignung von Verkehrsbauten auf öffentlichem Grund an die öffentl Hand auch dann als unentgeltl Zuwendung iSd genannten Vorschrift zur Eigenverbrauchsbesteuerung gilt, wenn die Errichtung und Übereignung eine Voraussetzung für die Baugenehmigung von Handelsfilialen bildet und insofern eine Gegenleistung iFd Genehmigung vorliegt. Ein derartiger Umstand wäre als Motivation anzusehen und daher unerheblich. (VwGH Ra 2016/15/0031 v 27. 11. 2017)

■ Verpflichtende unentgeltl Straßenübertragung an öffentl Hand kein Eigenverbrauchstatbestand?

„Wenn das Bundesfinanzgericht [...] davon ausgeht, dass zwar eine Übertragung - etwa - der Straßenliegenschaften erfolgt sei, dass insoweit aber nicht eine Entnahme, sondern eine entgeltliche Lieferung vorliege, so liegen dieser Beurteilung [...] keine Sachverhaltsfeststellungen zur Verknüpfung der Leistungen zu Grunde. Die bloße Übernahme von Erhaltungs- und Wartungsleistungen durch die Gemeinde im Hinblick auf sodann im Eigentum (und in der Verfügungsmacht) der Gemeinde stehenden Liegenschaften kann aber nicht ohne Weiteres als Entgelt für die Übertragung dieser Liegenschaften angesehen werden.“ - Das BFG argumentierte mit einem dem Gewerbegebiet-Entwickler insofern verbleibenden „wirtschaftlichen Eigentum“, und dass der Verbleib „im Unternehmensbereich“ deswegen, weil die Straßenanbindung hauptsächlich privatrechtl Interessen dient, dem Entnahmetatbestand bzw der Eigenverbrauchsfiktion nach § 3(2) UStG entgegenstünde. (sa FJ-NL 03/'14 zu VwGH 2009/15/0137 und FJ-NL 06/'15 zu VwGH 2012/15/0163).
(VwGH Ro 2017/15/0003 v 27. 11. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Revisionszulässigkeit: Revisionspunkte dürfen keine Verfahrensmängel tangieren**

Die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften stellt zwar auch einen Verstoß dar, der zur Verletzung subjektiver materieller Rechtsansprüche führen kann, sie ist jedoch nur in Bezug auf dadurch beeinträchtigte Rechtswahrungen und nicht per se für den Rechtsschutz von Bedeutung. Daraus erklärt sich wohl die stRsp des VwGH, wonach Verfahrensmängel keinen tauglichen Revisionspunkt iSd § 28(1)4 VwGG darstellen (vgl noch zu den „Beschwerdepunkten“ etwa das im FJ-NL 03/'12, 4, erörterte E 2011/13/0108). Derartige Verfahrensmängel iSd § 42(2)3 VwGG werden aber fälschlich in Revisionspunkten angeführt, sobald daselbst das Recht auf „gesetzeskonforme Ermittlung der Bemessungsgrundlage“ oder die „amtswegige Erhebung der zur Bescheiderlassung notwendigen Tatsachen“ eingemahnt oder die Ergänzungsbedürftigkeit des festgestellten Sachverhalts behauptet wird. (VwGH Ra 2015/16/0137 v 21. 11. 2017)

■ Wiedereinsetzung: grobes Verschulden durch Übergehen des Poststempeldatums

Auffällig im Widerspruch zu Eingangsvermerken der internen Poststelle stehende Freistempeldaten der Post verpflichten die für Rechtsagenden Verantwortlichen jedenfalls zu Nachforschungen. Allerdings hat sich die Hauptverantwortliche in diesem Fall auch weiterer Sorgfaltsverletzungen schuldig gemacht, indem sie kommunikativen Hinweisen nicht nachgegangen ist. (VwGH Ra 2015/08/0068 v 15. 11. 2017)

■ eFAX: Behördlicher FAX-Empfang macht nur beim Empfang direkt vom Stpfl keine Faxen

Man könnte meinen, dass dem Finanzamt, welches bestimmt nicht einem (externen) „elektropostalischen“ System zum Versenden und/oder Empfangen von Faxen übers Internet angeschlossen ist, oder auch dem Gesetzgeber der Übertragungsweg egal sein kann, solange die empfangene Nachricht nur verlässlich vom behördeeigenen FAX-Gerät ausgeworfen wird; dem ist aber nicht so, wie der VwGH in Bestätigung einer BFG-Entscheidung und unter Verweis auf sein E 2012/16/0082 zitierend in Erinnerung rief: Der Gesetzgeber stelle nicht auf das Erscheinungsbild des letztlich vorliegenden Schriftstückes ab, etwa als PDF-Anhang einer eMail, sondern auf den Weg der Einreichung. - Der Sachverhalt jenes VwGH-Erkenntnisses unterschied sich vom jetzigen allerdings dadurch, dass damals die Benachrichtigung über die Erhebung einer Berufung über einen unterschiedlichen Eingangskanal, nämlich per amtsseitiger eMail-Software, einlangte, wohingegen dieses Mal die Telekopierer-Ausgabestation zur Unterscheidung zwischen Gut und Böse, je nach Herkunft, berufen war. (VwGH Ra 2017/16/0141 v 21. 11. 2017)

- **Gf-Haftungnahme: nach LSt-Einbehaltung eingetretene Insolvenz kein Entlastungsgrund**

Die einbehaltene Lohnsteuer ist zur Gänze zur späteren Abfuhr zu verwenden und ist auch keinem die quotale Befriedigung erlaubenden Gleichbehandlungsgebot zugänglich. Sie ist daher ungeachtet wirtschaftl Schwierigkeiten, die sich nach Einbehaltung einstellen könnten, und ungeachtet des Gleichbehandlungsgebotes ungeschmälert zum Fälligkeitstag dem FA abzuführen. (VwGH Ra 2016/16/0097 v 19. 10. 2017)
- **Zum Wohnsitz iSd Abgabenvorschriften bzw des § 26(1) BAO**

„Um einen Wohnsitz im Sinne der Abgabenvorschriften zu begründen, bedarf es der tatsächlichen Verfügungsgewalt über bestimmte Räumlichkeiten, die nach der Verkehrsauffassung zum Wohnen geeignet sind, also ohne wesentliche Änderungen jederzeit zum Wohnen benutzt werden können und ihrem Inhaber nach Größe und Ausstattung ein dessen persönlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten (vgl. VwGH 24.1.1996, 95/13/0150; sowie mit weiterführenden Hinweisen Ritz, BAO⁶, § 26 Tz 4 ff).“ Unerheblich wäre hingegen nach den Ausführungen des VwGH der Umstand einer polizeilichen Meldung oder die Erbringung von Mietzahlungen.
(VwGH Ra 2015/15/0066 v 27. 11. 2017)
- **Antrag auf allfällige Berücksichtigung kein (nachrangiger) Eventualantrag**

Ein unpräziser Antrag ist nicht zuungunsten des Antragstellers auszulegen, wie bereits aus dem VwGH-E zur ZI 2010/15/0035 (s FJ-NL 07/'10, 8) erhellt. Stellt daher eine Betriebsinhaberin den Antrag auf Berücksichtigung der Hauptwohnsitzbefreiung gem § 24(6) EStG und des Freibetrags gem § 24(4) EStG sowie „gegebenenfalls“ des Hälfteuersatzes gem § 37(1) EStG, so ist bei undeutlichem oder - wie hier wg der Unvereinbarkeit des Freibetrages mit dem Hälfteuersatz - widersprüchlichem Inhalt die Absicht der Partei zu erforschen und ihrem Anbringen nicht ein Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. In diesem Fall wäre naheliegender als die Deutung als Eventualantrag ein Antrag nach Begünstigung iSd § 37(5) EStG, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. (VwGH Ra 2016/15/0053 v 27. 11. 2017)
- **Zur Verhandlungspflicht in Feststellungsverfahren zur gesetzl Pflichtversicherung**

„Bei der Feststellung einer gesetzlichen Pflichtversicherung handelt es sich um "civil rights" im Sinn des Art. 6 EMRK (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2002, G124/02). Auf die Relevanz des Verfahrensmangels der Unterlassung der Durchführung einer Verhandlung kommt es in [...] Fällen, in denen der rechtserhebliche Sachverhalt umstritten ist, nicht an (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 4. November 2016, Ra 2016/05/0014, und vom 14. Oktober 2016, Ra 2016/09/0052, jeweils mwN).“
(VwGH Ra 2017/08/0075 v 15. 11. 2017)
- **BFG zuständig f. Maßnahmenbeschwerde gegen Finanzpolizei-Einschreiten iRd GSpG**

Dies ergibt sich ua aus den Materialien (RV 360 BlgNR 25. GP, 24) zur durch das 2. AbgÄG '14 eingefügten Z 2 des § 1 Abs 3 BFGG. Nach dieser Norm gehören zu den sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, die von Abgaben- und Finanzstrafbehörden abseits der Abgabenverwaltung besorgt werden und vom BFG wahrzunehmen sind, auch Beschwerden über Akte der Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG durch Abgabenbehörden des Bundes in Ausführung ordnungspolitischer Akte etwa nach dem GSpG. In diesem Rahmen hat dann das VwGVG anstelle der BAO zu gelten. (VwGH Ro 2016/17/0003 v 22. 11. 2017)

■ ■ ■ Ablehnung verwaltungsgerichtl Zuständigkeit durch Zurückweisung nicht abschließend

„Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Erkenntnis vom 24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035 - auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird - die hg. Judikatur vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 betreffend eine Zurückweisung einer Berufung wegen Unzuständigkeit als nicht auf die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragbar beurteilt, weil die förmliche Ablehnung der Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr eine Voraussetzung für eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über einen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG darstellt, und dafür nur ein Zurückweisungsbeschluss in Betracht kommt.“ - Es liegt mit anderen Worten insoweit keine abschließende Erledigung vor und hat das Verwaltungsgericht die Akten an die zuständige Gerichtsbarkeit weiterzuleiten, wodurch der Wahrung des Instanzenzuges Genüge getan werden kann. (VwGH Ro 2016/17/0003 v 22. 11. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Zur Vergleichbarkeit entschädigungshalber zuerkannter ausländischer Alterspensionsbezüge**

Der Rw wurde von der Republik Slowenien eine doppelte Anrechnung der Altersversicherungszeiten für ihre politische Gefangenenschaft von 1945 bis 1956 zuerkannt und bei Erreichen der Altersgrenze auch bezughabende Pensionsleistungen ausbezahlt. Die Pensionistin begehrte, mit diesen Bezügen nicht gem § 58(2) iVm 73a ASVG der Beitragspflicht für die Krankenversicherung unterworfen zu werden, weil sie die slowenischen Bezüge nicht als Altersrente im herkömmlichen Sinn erachtete, die iSv § 73a(1) ASVG dem Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 und 987/2009 unterfielen. Diesem Vorbringen hielt der VwGH jedoch entgegen, „dass der Charakter, die Zielsetzungen und die erwähnte Vergleichbarkeit einer Rentenleistung [...] nicht von der Entscheidung des nationalen Gesetzgebers abhängen, zB aus rechtspolitischen Erwägungen auch Zeiten, die keine Beschäftigungszeiten sind, als Versicherungszeiten anzuerkennen. [...] Die Privilegierung der Revisionswerberin im Rahmen der Wiedergutmachung begründet indes keinen eigenen, von einer Rentenleistung zu unterscheidenden Leistungsanspruch, sondern sie bezieht sich auf eine Verbesserung ihrer Position in Bezug auf einen Rechtsanspruch auf eine slowenische Leistung bei Alter, die vom Geltungsbereich der ... [genannten EU-VO] erfasst ist, sodass auch von dieser ausländischen Rente ein Krankenversicherungsbeitrag nach § 73 Abs. 1 ASVG zu entrichten ist.“ (VwGH Ra 2017/08/0110 v 16. 10. 2017)

■ ■ ■ NAG & Zusammenführung: EO-Existenzminimum f. Haushaltseinkommen-Ermittlung irrelevant

Wie eine jüngst vor dem VwGH abgehandelte Causa in Erinnerung rief, kommt es in Fällen des Familiennachzuges, einschließlich jenem eines Ehepartners, wo das Leben im gemeinsamen Haushalt angestrebt wird und somit auch das Haushaltseinkommen maßgeblich ist, nicht auf ein in § 11(5) NAG ebenfalls angesprochenes Existenzminimum eines Unterhaltsverpflichteten nach der EO an, welches bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt zu bleiben hätte. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf das VwGH-E 2008/21/0004 v 27. 5. 2010, in dem wiederum auf die im E 2008/22/0711 v 3. 4. 2009 grundsätzl getroffenen Erwägungen hingewiesen wird. (VwGH Ra 2017/22/0144 v 23. 11. 2017)

■ ■ ■ ASVG: Persönlich haftende PersGes-Gesellschafter nicht für Illiquidität heranziehbar

Die Haftungsnahme nach § 67(10) ASVG würde sich nach der VwGH-Rsp seit dem E 98/08/0191,0192 v 12. Dez 2000 nur auf Versäumnisse bei der Melde- und Auskunftspflicht, und auf die unterbliebene Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge beziehen. Der durch das SRÄG 2010 eingeführte § 58(5) ASVG erfasst schon nach seinem Wortlaut keine persönlich haftenden und zur Vertretung berufenen Gesellschafter von PersGes. Es gibt auch keine Grundlage für eine analoge Anwendung, weil dies eine Rechtslücke voraussetzte, jedoch der Gesetzgeber anlässlich des Gesetzwerdungsprozesses zum SRÄG 2010 offensichtlich die Haftungen nach dem Gesellschaftsrecht (§§ 128 u 162(2) UGB) genügen ließ. (VwGH Ro 2017/08/0001 v 15. 11. 2017)

SONSTIGES**■ Stmk ROG 2010: Zur Dreijahresfrist für Nichtigerklärung v Baubewilligungen**

Da das AVG keine Regelungen zur Fristhemmung bei der Einbringung von Berufungen vorsieht, sondern nur die regelmäßige Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung, sofern im Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann in Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen in anderen Gesetzen die Dreijahresfrist für bescheidförmige Nichtigerklärungen einer Baubewilligung wg fehlender Voraussetzungen nach § 8(5) Stmk ROG 2010 umschifft werden, indem eine Berufung eingelegt wird, sofern Aussicht auf Eintritt dieser Fallfrist während des Rechtsmittelverfahrens besteht (- außer natürlich, wenn die Nichtgeltung der aufschiebenden Wirkung nach § 64 AVG bereits vorweg ausgesprochen worden ist). (VwGH Ra 2015/06/0069 v 24. 10. 2017)

■ ALSAG: Auch vorübergehendes Lagern v Abbruchschutt bewilligungspflichtig

Der VwGH bestätigte ein BFG-Urteil, das Gelegenheit dazu bot, tief in die Wirrnisse der Abfalllogistik zu blicken, und in dessen Rahmen resümiert wurde, dass auch das Lagern für eine kürzere als die in § 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG genannte Zeitdauer dem Altlastenbeitrag unterliege, wenn nicht alle für die Lagerung erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorlägen, weshalb auch von der Vorinstanz getroffene Feststellungen über den subjektiven Abfallbegriff infolge offensichtlicher Entledigungsabsicht wg langjähriger Nichtverwertung/-verwendung iSd § 2(1)1 AWG eigentlich redundant wurden, ebenso wie die vom BFG bewusst unterlassenen Erwägungen über den objektiven Abfallbegriff iSd § 2(1)2 AWG. Die auf EuGH-Rsp gestützte Rechtsübung legt die - ua - zur Abfalleigenschaft führende „Entledigungsabsicht“ weit aus, in welchem Zusammenhang die EuGH-Rs C-9/00, *Palin Granit Oy*, zu nennen wäre, durch deren Ausgang sogar der Verursacher eines Aushubs von jungfräulichem Erdreich in Form eines Steinbruches zur Umwelttributpflicht vergattert wurde. Die eingangs angesprochene Bewilligungspflicht trotz der im ALSAG explizit angeführten Ausnahmen bei befristeter Lagerung ist dem Gesetz zwar nicht explizit zu entnehmen, wird aber von der Rsp in unablässig zitierten Leitentscheidungen (VwGH 2010/07/0218, 2003/07/0173, 93/04/0241) aus einer Rechtssetzung - teils mittels Umkehrschlüssen - abgeleitet, die längst überarbeitet oder gänzlich gestrichen wurde. - Angemerkt sei, dass groteskerweise sogar der Komposthaufen im Privatgarten streng genommen einer Bewilligungspflicht bedürfte, weil § 37(1)6 AWG von der Genehmigungspflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen nur „Anlagen privater Haushalte“ ausnimmt, die „zulässigerweise“ die im Haushalt anfallenden Abfälle behandeln, sich aber weder dem AWG noch dem ALSAG eine Vorabzulässigkeit für Komposthaufen entnehmen lässt. Es sei zu diesem Themenkreis auch auf die VwGH-E 2011/17/0132 (s FJ-NL 01/'14,10) und Ra 2014/15/0022 (s FJ-NL 03/'17, 9) verwiesen. (VwGH Ra 2016/15/0032 v 27. 11. 2017)

■ VwGH legt EuGH Frage zur Grundfreiheiten-Verletzung durch Bankenabgabe vor

Auf Drängen eines offenbar in Vorarlberg situierten Bankinstituts soll geklärt werden, ob der Umstand, dass BMG dieser Abgabe nach dem StabAbgG die unkonsolidierte Bilanzsumme von Instituten ist, nicht einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit darstellt, weil Bankengruppen eines österr Spitzeninstituts, sofern sie Geschäfte mit Kunden im nahen Ausland über ein gruppenzugehöriges Auslandsinstitut abwickeln, sich dieser Abgabe leicht entziehen können, was aber durch Heranziehung eines konsolidierten Abschlusses als BMG (mit Anrechnung von Auslandsabgaben) leicht vermieden werden könnte. (VwGH Ro 2016/13/0012 v 18. 10. 2017)

■ ■ ■ Gebührenbegünstigung für Besicherung v Geldleihen nur ohne Überbesicherung

Der VwGH hat soeben seinen zuletzt im E 90/15/0026 v 10. 6. 1991 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt bekräftigt, dass sich die Gebührenfreiheit nach § 20 Z 5 GebG (und dem korrespondierenden § 19(2) Satz 2 leg cit) nicht auf solche Sicherungs(neben)geschäfte erstreckt, die sich neben bereits abgeschlossenen Kreditverträgen auch auf künftige Kreditgeschäfte beziehen. - Dies legt den Abschluss von Rahmenkreditverträgen als mögliche Abhilfe nahe. (VwGH Ra 2017/16/0163 v 21. 11. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.